

Kanzlei – Info 10/2002

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Die sog. arbeitsrechtliche „Ausgleichsquittung“ beinhaltet Fallen! (auf Seite 1 ff.)
- Welche Ansprüche hat man nach dem Bundesdatenschutzgesetz? (auf Seite 3 f.)
- Aus der Politik: Schwarzfahrerverordnung verabschiedet! Künftig wird es teurer! (auf Seite 4)
- Aus der Politik: Ab August 2003 wird in Deutschland Maut für LKWs eingeführt! (auf Seite 4)
- Aus der Politik: Ab 2004 europaweit „Tempo-Bremse“ für LKWs und Busse (auf Seite 5)
- Aus der Politik: Neue EU-Richtlinien für Tabakerzeugnisse! (auf Seite 5 f.)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 6 ff.)

Juristischer Spruch zum Einstieg:

„Der Erfolgreichste ist im Leben der, welcher die beste Information besitzt.“

von Benjamin Disraeli, engl. Politiker (21.12.1804-19.04.1881)

Die arbeitsrechtliche Ausgleichsquittung und ihre Fallen:

I. Einführung in die Problemstellung:

Stellen Sie sich folgenden Fall vor:

Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus heiterem Himmel und Sie erheben eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht. Durch glückliche Umstände finden Sie einen neuen Arbeitsplatz. Sie wollen jetzt wenigstens noch eine Abfindung für Ihre „jahrelangen Mühen“ von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber haben.

Jetzt bekommen Sie im Rahmen der Beendigung Ihres alten Arbeitsverhältnisses Ihre Arbeitspapiere (hierunter fallen z.B. Lohnsteuerkarte, Versicherungsnachweis, Sozialversicherungsnachweis Zeugnis, Lohn/Gehaltsabrechnung, Vergütung etc.) ausgehändigt. Hierzu ist Ihr ehemaliger Arbeitgeber übrigens auch gesetzlich verpflichtet.

Über den Empfang dieser Unterlagen müssen Sie Ihrem ehemaligen Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine entsprechende Quittung ausstellen (vgl. Sie hierzu § 386 BGB). Die entsprechende Quittung schickt Ihnen Ihr ehemaliger Arbeitgeber „freundlicherweise mit, damit Sie nicht solche Mühen haben“. Mit einer solchen Quittung will sich Ihr ehemaliger Arbeitgeber jedoch in der Regel vor einem Kündigungsschutzprozess (wenn ein solcher nicht schon anhängig ist) und von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche schützen. Eine solche mitgesandte Quittung ist meistens vorformuliert und kann wie folgt aussehen:

Empfangsbestätigung/Ausgleichsquittung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Anlässlich meines Austritts aus der Firma XY bestätige ich, richtig ausgefüllt und vollständig erhalten zu haben:

- a. Versicherungsunterlagen, Versicherungsnachweis, Versicherungsnachweisheft oder entsprechende Unterlagen,
- b. Sozialversicherungsnachweis,
- c. Lohnsteuerkarte für das Jahr 200X,
- d. Zeugnis,
- e. mein sämtliches ausstehendes Arbeitsentgelt,
- f. meinen mir zustehenden Urlaub bzw. € Urlaubsabgeltung.

Ich erkläre hiermit weiterhin, dass ich keine Ansprüche mehr gegen die Fa. XY habe.

Ferner erkläre ich, dass ich den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht geltend machen werde und mir keine Ansprüche mehr gegen die Fa. XY zustehen (oder: Ich verzichte auf das Recht, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses aus irgendwelchen Rechtsgründen gerichtlich geltend zu machen).

Die obige Erklärung habe ich sorgfältig durchgelesen, inhaltlich sowie in ihrer Tragweite verstanden, nach ausreichender Bedenkzeit eigenhändig unterschreiben und bin mit ihr einverstanden.

Datum und Unterschrift

II. Die Fallen:

1.. ⚠Doch Vorsicht! In einer solchen Ausgleichsquittung kann eine Falle liegen! Nicht selten wird diese mitgesandte Quittung durch den ehemaligen Arbeitgeber dazu genutzt, um von Ihnen noch weitergehende Erklärungen zu erhalten als nur die Bestätigung über den „Empfang der Unterlagen“ (vgl. obiges Beispiel!). Im schlimmsten Fall kann in einer Ausgleichsquittung sogar eine versteckte Aufhebungsvereinbarung liegen! Weiterhin können Sie mit Ihrer Unterschrift unter einer solchen Quittung sogar Ihre Abfindung oder Ihren Kündigungsschutzprozess verlieren!

2. Beschränkt sich die Ausgleichsquittung nur auf die vom ehemaligen Arbeitgeber erhaltenen Unterlagen, so können Sie eine solche Quittung in der Regel unterschreiben. Die Richtigkeit von Eintragungen in den Arbeitspapieren können Sie auch noch später durch ein Arbeits- oder Sozialgericht überprüfen lassen. Doch seien Sie wachsam! Im Zweifelsfall lieber eine solche Quittung **nicht** unterschreiben!!

3. Selbst wenn Sie eine solche Quittung unter leichtem Druck unterschrieben haben z.B. „*Wenn Sie nicht sofort unterschreiben bekommen Sie Ihren Lohn für den letzten Monat nicht sofort ausgezahlt!*“, können Sie gegen eine Kündigung **keine** erfolgreiche Kündigungsschutzklage mehr erheben. Rechtlich gesehen ist es **grundsätzlich zulässig, dass ein Arbeitnehmer darauf verzichtet, eine Kündigungsschutzklage zu erheben**. Dies gilt sogar für Schwangere und Schwerbehinderte!

4. Kommt eine der oben genannten Klauseln in der Ihnen vorgelegten Ausgleichsquittung vor, **unterschreiben Sie die Ausgleichsquittung – selbst bei Zeitdruck - nicht!**

III. Anfechtung einer solchen Ausgleichsquittung:
--

1. Unter bestimmten Umständen ist es möglich eine unterschriebene Ausgleichsquittung anzufechten. Dies ist jedoch nicht einfach und wird auch häufig keinen Erfolg haben, da der Arbeitnehmer die Anfechtungsgründe beweisen muss (z.B. *der ehemalige Arbeitgeber hat Ihnen gedroht, er würde Ihnen die Papiere nicht eher herausgeben, bis Sie ihm die Ausgleichsquittung unterschrieben haben!*)!

2. Sind Sie der deutschen Sprache kaum mächtig und wurde Ihnen eine Ausgleichsquittung mit Klageverzichtserklärung in deutscher Sprache vorgelegt, sind Ihre Chancen gut, diese Erklärung erfolgreich anzufechten.

3. Eine Anfechtung eines Aufhebungsvertrags kann ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch das jeweilige Arbeitsgericht überprüft werden. Zu beachten ist hier jedoch, dass man einen solchen Anspruch auf Anfechtung verwirken kann; d.h. das man ihn nach einem gewissen Zeitablauf nicht mehr gelten machen kann.

Welche Ansprüche hat man nach dem Bundesdatenschutzgesetz (= BDSG)?

I. Einführung:

a. Das Bundesdatenschutzgesetz führt in der Regel ein „Schattendasein“. Der „Normalbürger“ hat vielleicht am Rande einmal etwas hierüber gelesen, jedoch bleibt ihm häufig die praktische Relevanz des Bundesdatenschutzgesetzes verborgen. Dies möchte ich hiermit zumindestens teilweise ändern.

b. Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes ist das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitete Grundrecht auf Datenschutz (sog. „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“). Dieses beinhaltet das Recht eines jeden Bürgers, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wer welche personenbezogenen Daten bei welcher Gelegenheit über ihn speichert. Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden. Einschränkungen dieser Grundsätze sind nur durch ein Gesetz und bei Vorliegen eines überwiegenden Allgemeininteresses zulässig.

c. Das Bundesdatenschutzgesetz gibt dem einzelnen Bürger auch ein „Recht auf Auskunft“ nach § 34 BDSG. Hiernach kann der Bürger (im BDSG „Betroffener“ genannt) Auskunft verlangen über:

- die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- woher diese Daten stammen – Datenquelle/Herkunft,
- Auskunft über die Empfänger (Personen, Firmen, Stellen etc.) dieser Daten,
- Zweck der Speicherung.

d. **Welche Vorteile haben Sie durch diesen Auskunftsanspruch?** Sie bekommen beispielsweise in regelmäßigen Abständen Werbung von der Fa. XY und wissen nicht, woher die betreffende Firma Ihre Anschrift bzw. die Informationen hat? Nach § 34 BDSG haben Sie jedoch gegenüber der Fa. XY einen Auskunftsanspruch darauf, dass diese Ihnen die oben genannten Auskünfte erteilt. Ferner können Sie verlangen, dass Ihre Daten gem. § 35 Abs. 2 BDSG gelöscht oder gesperrt werden. So kann man unter Umständen verhindern, dass man wiederholt unliebsame Werbung im Briefkasten vorfindet.

II. Anschreiben nach § 34 BDSG – Vorlage für Sie:

Betrifft: nicht erwünschte Werbepost der Fa. XY - Verwendung meiner Anschrift durch Sie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir am XX.XX.XXXX (Datum) Werbematerial der Fa. XY zugesandt, welches ich nicht angefordert habe.

1) Ich fordere Sie daher - unter Hinweis auf § 34 BDSG - auf, mir unentgeltlich Auskunft zu erteilen über die bei Ihnen über mich gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung, die Personen und Stellen, an die meine Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie insbesondere die Herkunft und weitere Empfänger.

2) Gleichzeitig widerspreche ich der Nutzung und Übermittlung meiner Daten zum Zwecke der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung.

Für die Erledigung habe ich mir eine Frist bis zum XX.XX.XXXX (2 bis 4 Wochen) vorgemerkt. Sollten Sie diese Frist – wi-

der Erwarten – nicht einhalten, sehe ich mich leider gezwungen, die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 38 BDSG einzuschalten. Ferner mache ich Sie weiterhin darauf aufmerksam, dass ich bei Nichterteilung dieser Auskünfte durch meinen Rechtsanwalt Auskunftsklage gegen Sie erheben werde. Die Kosten dieses Rechtsstreits fallen – unabhängig vom Ergebnis der Auskunft – Ihnen zur Last. Ferner werde ich dann auch den Schaden Ihnen gegenüber geltend machen, der mir durch die Nicht-, Falschauskunft etc. entstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung vom Verfasser: Der Streitwert einer solchen Auskunftsklage liegt regelmäßig bei 2.500 Euro.

III. Eintrag in die sog. Robinson-Liste:

a. Die sog. Robinsonlisten sollen den Empfänger vor unerwünschten Werbesendungen etc. schützen. Robinsonlisten gibt es für Faxrundsendungen, Briefsendungen, SMS- und E-Mailsendungen. In diese Robinsonlisten kann sich jeder eintragen, der kenntlich machen will, dass er keine unverlangte Werbung wünscht. Registrierte Unternehmen haben Zugriff auf die Liste und können die eingetragenen Adressen aus ihrer Datenbank löschen. Die Berücksichtigung dieser Robinsonlisten bei Werbesendungen durch Firmen geschieht auf freiwilliger Basis, d.h. selbst wenn Sie in diesen Listen eingetragen sind, kann es vorkommen, dass Sie weiterhin unerwünschte Werbepost erhalten.

b. Robinsonlisten:

I.D.I. Interessenverband Deutsche Internet e.V.

Matterhornstr.36, 81825 München, Fax 089-42436

Eintrag für eMail/SMS/Telefon nur via Internet, eMail-Robinson: <http://www.robinsonlist.de>, SMS-Robinson: <http://www.sms-robinsonlist.de>, Telefon-Robinson: <http://www.telerobinson.de>

DDV Deutscher Direktmarketing Verband e.V.

Brief Stichwort „Brief-Robinsonliste“, Pf 1401, 71243 Ditzingen, Fax: 07156-304220. Eintrag nur schriftlich (Telefon-Abwurf: 0611-97793-30); Internet: <http://www.ddv.de>

BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Fax, Telekommunikation und Neue Medien e.V.

Stichwort „Telefax-Robinsonliste“, über: Retarus Network Services GmbH, Arnikastr.2, 85635 Höhenkirchen. Anträge nur schriftlich über Formular: Fax-Abwurf unter 01805-000761 - 0,12 Euro/Minute; Internet: <http://www.retarus.de/robinsonliste>

Aus der Politik:

I. Schwarzfahrer-Verordnung verabschiedet! Künftig wird es teurer!

Der Bundesrat hat am 27.09.2002 eine neue „Schwarzfahrer-Verordnung“ gebilligt. Hiernach wird ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ für Fahrten ohne gültigen Fahrschein von bis zu 30 € **auf** bis zu 40 € angehoben. Rauchen in der U-Bahn oder auf U-Bahnhöfen soll jetzt mit 15 € bestraft werden. Hat ein Fahrgast seinen Fahrschein lediglich vergessen, so muss er hierfür künftig 7 € statt 5 € zahlen.

Zur Begründung der Anhebung wird vorgebracht, dass den Nahverkehrsunternehmen durch Schwarzfahrer jährlich Einnahmeausfälle in Höhe von mehr als 250 Millionen € entstehen. Ferner sei die letzte Erhöhung vor 13 Jahren erfolgt und „in der Zwischenzeit sei alles teurer geworden“.

II. Ab August 2003 sollen in Deutschland Mautgebühren für Lkws erhoben werden!

Ab August 2003 wird in Deutschland eine LKW-Maut für alle schweren Lastkraftwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von über zwölf Tonnen elektronisch erhoben. Alle Fahrzeuge, die ausschließlich im

Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst sowie bei der Straßenreinigung und im Winterdienst eingesetzt werden, sind von der Maut befreit. Durchschnittlich wird die Maut für schwere Lastkraftwagen 15 Cent pro Kilometer betragen. Die Höhe der tatsächlichen Maut richtet sich nach den Emissionsklassen und der Achsenzahl der Lastkraftwagen.

Mit dem neuen Mautsystem werden, nach Aussage des Bundesverkehrsministeriums, nur die tatsächlich gefahrenen Kilometer des Schwerlastverkehrs berechnet.

Auch die ausländischen Lkw können nun entsprechend ihrer Fahrleistung in Deutschland an den Kosten beteiligt werden. Bis jetzt zahlen diese ausländischen Fahrzeuge kaum für die Benutzung deutscher Autobahnen, obwohl ausländischer Lastverkehr **ein Drittel** des Schwerlastverkehrs auf deutschen Autobahnen ausmacht.

III. EU-Parlament beschließt verpflichtende Tempo-Drosselung für LKW und Busse!

Neue Busse und LKW müssen ab 2004 EU-weit nach einer Richtlinie des Europaparlaments mit einer automatischen Tempo-Bremse ausgestattet sein. Mit der automatischen Drosselung soll verhindert werden, dass Lastwagen dauerhaft über 90, Busse über 100 km/h fahren können. Die automatische Tempobegrenzung ist für alle Transporter über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht vorgeschrieben. Gleiches gilt für Busse mit mehr als neun Sitzplätzen. Die automatische Bremse soll dann greifen, wenn der Fahrer dauerhaft zu stark aufs Gaspedal tritt. Für Lastwagen über 12 Tonnen und Busse über 10 Tonnen Gewicht ist diese automatische Tempobegrenzung bereits seit 1992 Pflicht.

IV. EU-Richtlinie über Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen in Kraft getreten!

Am 30.09.2002 ist die neue Richtlinie über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (Richtlinie 2001/37/EG) in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält auf wissenschaftlichen Gutachten beruhende Vorschriften über wesentliche Punkte wie Zusatzstoffe, suchterzeugende Stoffe, gesundheitsbezogene Warnhinweise sowie irreführende Behauptungen. Außerdem senkt sie die in Zigaretten zulässigen Höchstgehalte an Teer, Kohlenmonoxid und Nikotin. Die Richtlinie ersetzt die bestehenden Rechtsvorschriften über die Etikettierung und den zulässigen Teergehalt und geht weit darüber hinaus. Mit dieser neuen Vorschrift ist in allen Mitgliedstaaten das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Überblick über die neuen Vorschriften:

Ab dem 01.01.2004 darf der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt der in den Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebrachten, vermarkteten oder hergestellten Zigaretten folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- Teergehalt: 10 mg je Zigarette,
- Nikotingehalt: 1 mg je Zigarette,
- Kohlenmonoxidgehalt: 10 mg je Zigarette.

Für zur Ausfuhr bestimmte Zigaretten werden diese Vorschriften ab 01.01.2007 gelten.

Etikettierung aller Tabakerzeugnisse:

Tabakerzeugnisse müssen folgende allgemeine Warnhinweise tragen, die mindestens 30 % der Verpackungsfläche einnehmen: „Rauchen ist tödlich/Rauchen kann tödlich sein“ oder „Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen

Schaden zu“, sowie einen ergänzenden Warnhinweis, der mindestens 40 % der Fläche einnimmt.

Für Erzeugnisse, die diese Warnhinweise nicht tragen, ist eine Übergangsfrist bis 30.09.2003 vorgesehen.

Mit Wirkung ab dem 30.09.2003 dürfen außerdem Begriffe, Namen, Marken oder sonstige Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere ist, auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen nicht mehr verwendet werden.

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Trotz Mutterschutz ein Anrecht auf Urlaubsgeld! Bundesarbeitsgericht (= BAG) – Az.: 9 AZR 353/01 – Urteil vom 20.08.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht selbst dann, wenn aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzes nicht die tariflich festgelegte Zeit gearbeitet wurde, um einen solchen Anspruch zu erhalten.

Sachverhalt: Die Klägerin machte Urlaubsgeld geltend, obwohl sie nach Ansicht ihres Arbeitgebers nicht die tarifvertraglich festgelegte Zeit gearbeitet hatte, um einen solchen Anspruch stellen zu können. Die damals schwangere Klägerin konnte wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzes rund 1,5 Monate nicht arbeiten und daher die tariflich vorgeschriebene Zeit nicht erreichen.

Entscheidungsgründe: Die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes darf nach dem BAG keinen negativen Einfluss auf die Berechnung des Urlaubsgeldes haben. Eine dem entgegenstehende tarifvertragliche Regelung ist daher grundgesetzwidrig, da sie Druck auf die Frauen ausübt, in dieser Zeit zu arbeiten, um den Urlaubsgeldanspruch nicht zu verlieren.

II. Schmerzensgeldanspruch für Schleudertrauma besteht auch bei leichten Auffahrunfällen! LG Offenburg – Az.: 1 S 169/01 – Urteil vom 16.07.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Ein HWS-Syndrom (= *Schleudertrauma*) ist grundsätzlich auch bei leichten Auffahrunfällen nicht auszuschließen. Ein Verletzter kann selbst bei einer Geschwindigkeit von 8-9 km/h ein solches erleiden und daher einen Schmerzensgeldanspruch haben.

Sachverhalt: Der Kläger erlitt aufgrund eines Auffahrunfalles mit einer Geschwindigkeit von ca. 8-9 km/h ein Schleudertrauma. Die Beklagte wandte ein, dass ein solches bei diesen Geschwindigkeiten grundsätzlich ausgeschlossen sei und verwies auf die diesbezügliche Rechtsprechung des OLG Hamm.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des LG Offenburg kommt es in der Regel zu keinem Schleudertrauma, wenn das Fahrzeug aufgrund des Aufpralls nur um weniger als 10 km/h beschleunigt wurde. Trotz dieser Tatsache muss jeder Einzelfall überprüft werden. Im vorliegenden Fall sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Kläger trotz der geringen Geschwindigkeit ein Schleudertrauma erlitten hatte und sprach ihm ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 € zu.

III. Kontogutschriften dürfen erst bei Verfügbarkeit des Geldes angezeigt werden! BGH - Az: 1 ZR 86/00 - Urteil vom 27.06.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Banken dürfen Einzahlungen auf ein Konto erst bei der Kontostandsanzeige am Geldautomaten anzeigen lassen, wenn dem Kunden das Geld gutgeschrieben wurde.

Überzieht ein Kunde so unwissentlich sein Konto muss er deshalb keine Überziehungszinsen zahlen. Ferner ist die verfrühte Ausweisung von Gutschriften wettbewerbswidrig.

Sachverhalt: Eine Rentnerin hatte am Monatsende eine größere Summe von ihrem Sparkassen-Konto abgehoben. Sie ging bei der Abhebung aufgrund der Anzeige des Geldautomaten davon aus, dass ihre Rente bereits auf dem Konto gutgeschrieben war. Die Rentenzahlung ging allerdings erst mehrere Tage später tatsächlich auf dem Konto ein, so dass die Klägerin Kontoüberziehungszinsen zahlen sollte. Die Sparkasse weigerte sich anschließend, diese Zinsforderung zurückzunehmen.

Entscheidungsgründe: Die Anzeige der Rentengutschrift am Bankautomaten ist nach Ansicht des BGH wettbewerbswidrig. Begründet wird dies damit, dass die Kunden über den tatsächlichen Kontostand irreführt werden und sie so unbewusst zur Überziehung ihres Kontos veranlasst werden. Dies führt dann wiederum dazu, dass der Kunde Überziehungszinsen zahlen muss.

IV. Keine nochmalige Verurteilung in anderem EU-Land wegen derselben Straftat!
EuGH (= europäischer Gerichtshof) - Az.: C-187/07, C-385/01 – Schlussantrag v. 19.09.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Ein Angeklagter, der bereits in einem EU-Land wegen einer Strafsache verurteilt worden ist, kann wegen derselben Straftat nicht noch einmal in einem anderen EU-Land gerichtlich belangt werden. Dies verstößt sonst gegen „Ne-bis-in-idem“-Grundsatz (*lat.: Es darf niemand wegen derselben Tat zweimal bestraft werden! In Deutschland in Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz festgelegt*) der im „Schengener Abkommen“ für die EU-Länder festgelegt wurde.

Sachverhalt: In beiden Fällen wurden Betäubungsdelikte im ersten EU-Land mittels Vergleichs abgeschlossen. Wegen der gleichen Delikte wurden die Betroffenen dann von einem zweiten EU-Land nochmals bestraft.

V. 0190-Dialer: Kein Vertragsschluss bei unbewusster Interneteinwahl!
Amtsgericht Freiburg – Az.: 11 C 4381/01 – Urteil vom 11.06.2002 – nicht rechtskräftig!
Berufung vor dem Landgericht Freiburg – Az.: 3 S 12/02 - anhängig!

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Im Fall einer verdeckten oder unbewussten Einwahl in das Internet durch einen sog. „0190-Dialer“ nach dem Download desselben, kommt kein Verbindungs- bzw. Mehrwertdienstevertrag mit dem jeweiligen Anbieter zu Stande. Eine Pflicht des Telefonanschlusshalters, seinen Computer vor dem Download solcher Programme zu schützen bzw. ihn auf diese regelmäßig zu überprüfen besteht nicht von vornherein.

Sachverhalt: Die Klägerin verlangte von dem Beklagten „Einwahl-Gebühren“, für 0190-Telefonverbindungen in Höhe von 2.566,22 DM. Der Beklagte verweigerte die Zahlung derselben, da er die 0190-Nummern nicht bewußt angewählt hatte. Er führte ferner aus, dass die Verbindungen zu den 0190-Nummern durch einen unbemerkt heruntergeladenen „Dialer“ entstanden sind. Erst nach den Rechnungsstellungen ist er darauf aufmerksam geworden. Aus den Abrechnungen ergab sich auch, dass über die 0190-Nummer des Anbieters der ganz normale Internetverkehr einschließlich E-Mail abgewickelt wurde.

Entscheidungsgründe: Das Amtsgericht Freiburg wies die Klage ab, da kein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Die rechtsgeschäftliche Grundlage für die Verbindungsentgelte ist ein Vertrag, der durch übereinstimmende Willenserklärungen zu Stande gekommen sein muss. Diesen Kriterien entspricht der Fall nicht. Eine Pflicht des Anschlussinhabers, seinen Computer bzw. die darauf installierte Software entsprechend vor solchen „Dialer-Programmen“ zu schützen bzw. regelmäßig diesen zu überprüfen, besteht nicht.

**VI. Stoppschild überfahren – Unfall – Verlust des Versicherungsschutzes?
OLG Bamberg – Az.: 1 U 47/02 – Urteil vom 24.09.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wer ein Stoppschild überfährt, handelt nicht immer grob fahrlässig und verliert dadurch seinen Versicherungsschutz bei einem nachfolgenden Verkehrsunfall. Ein Fahrer der die Geschwindigkeit deutlich verlangsamt und dann das „Stoppschild“ überfährt, kann hierbei auch nur fahrlässig gehandelt und so seinen Versicherungsschutz behalten haben.

Sachverhalt: Der Kläger hatte nachts an einem Stoppschild nicht angehalten, sondern lediglich das Tempo deutlich zurückgenommen. Beim Einfahren in die Vorfahrtsstraße kam es jedoch zum Zusammenstoß mit einem von links kommenden Auto. Am Auto des Klägers entstand ein Sachschaden in Höhe von 5.800 €, für den er von seiner Versicherung Ersatz verlangte. Diese weigerte sich mit dem Hinweis, bei grob fahrlässigem Verhalten werde sie nach dem Versicherungsvertragsgesetz von ihrer Leistungspflicht befreit.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des OLG Bamberg liegt hier nur „einfache“ Fahrlässigkeit vor, die die Versicherung nicht von ihrer Leistungspflicht befreit. Ferner hat der Kläger das andere Auto wohl lediglich übersehen. Auch hier lag mithin nur „einfache“ Fahrlässigkeit vor.

**VII. Kein Halteverbot für Fahrräder vor Bahnhöfen!
VG Lüneburg – Az.: 5 A 161/01 – Urteil vom 25.09.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): „Wild geparkte“ Fahrräder dürfen nicht ohne weiteres von der Stadtverwaltung entfernt werden, da die Straßenverkehrsordnung ein Halteverbotsschild für Gehwegflächen nicht kennt.

Sachverhalt: Der Kläger hatte 15 € für die Auslösung seines Rades zahlen müssen, nachdem städtische Mitarbeiter das auf dem Bahnhofsvorplatz abgestellte Gefährt entfernt hatten. Die Stadt Lüneburg hatte seit 1999 regelmäßig „wild“ abgestellte Fahrräder entfernt. Mit Verkehrsschildern für ein eingeschränktes Halteverbot und dem Zusatzschild „auch Radfahrer“ sollten die Fahrräder vom Bahnhofsvorplatz ferngehalten werden.

Entscheidungsgründe: Das Gericht gab dem Kläger Recht. Das von der Stadt Lüneburg aufgestellte Halteverbot kann sich nur auf die Fahrbahn im Bahnhofsbereich beziehen, nicht auf die Gehwege. Die Straßenverkehrsordnung untersagt ein Abstellen von Fahrrädern weder auf Gehwegen noch auf anderen Plätzen.

VIII. Zigarette während der Fahrt aufgehoben - Kein Versicherungsschutz!
LG Lüneburg – Az.: 8 O 57/02 – Urteil vom 08.05.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Hebt man eine während der Fahrt heruntergefallene (brennende) Zigarette auf und kommt es infolge der Unaufmerksamkeit zu einem Unfall, muss die Kaskoversicherung nicht zahlen.

Sachverhalt: Dem Kläger war beim Autofahren seine brennende Zigarette heruntergefallen. Um einen Brand zu vermeiden, bückte er sich kurz und suchte nach ihr. Dabei kam er allerdings von der Fahrbahn ab und verunglückte. Die Versicherung weigerte sich, für den Schaden aufzukommen.

Entscheidungsgründe: Das LG Lüneburg sah das Verhalten des Klägers als grob fahrlässig an. Die Richter bewerteten schon das Rauchen während der Autofahrt als leichtsinnig, weil der Kläger so nicht beide Hände am Steuer haben kann. Dass sich der Kläger nur kurz vorgebeugt hat, ist nach Ansicht der Richter irrelevant. Nach Ansicht des LG Lüneburg hätte der Kläger kurz anhalten müssen, um die Zigarette aufzuheben.

IX. Freizeitbeschäftigung und Arbeitsleistung während Krankheit möglich?
ArbG Frankfurt – Az.: 2 Ca 7735/01 – Urteil vom 25.09.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Für eine fristlose Kündigung wegen körperlicher Betätigung während der Krankschreibung muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Sachverhalt: Der Kläger (*Kranführer bei einem Bauunternehmen*) war von Detektiven dabei beobachtet worden, wie er während der mehrtägigen Krankschreibung im eigenen Gemüsegeschäft Kisten trug. Die Baufirma kündigte dem Kläger daraufhin fristlos und führte aus, dass der Kläger auch seine Tätigkeit als Kranführer hätte ausüben können. Ferner hat der Kläger schuldhaft seinen „Genesungsprozess“ verzögert.

Entscheidungsgründe: Das Arbeitsgericht gab dem Kläger recht. Seine fristlose Kündigung wurde für gegenstandslos erklärt. Der Kläger war von den Detektiven in einem Zeitraum von 5 Tagen nur drei Mal beim Tragen einer Kiste beobachtet worden. Das Arbeitsgericht sah diese Tätigkeit eher als „aktive Freizeitgestaltung“ anstatt „ernsthafte Arbeitsleistung“ an.

X. Medizinisch-psychologisches Gutachten auch bei Alkoholauffälligkeit im Alltag
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg – Az.: 10 S 1164/02 – Beschluss vom 29.07.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): „Alkoholauffälligkeiten“ außerhalb des Straßenverkehrs können eine Fahrerlaubnisbehörde dazu berechtigen, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu verlangen. Wird dieses Gutachten verweigert, darf die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Sachverhalt: Der Antragsteller (Taxifahrer), war von der Polizei zweimal als Passant betrunken (*jeweils um 2 Promille*) aufgegriffen worden. Nach dem zweiten Vorfall gab die Fahrerlaubnisbehörde dem Antragsteller auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Fahreignung beizubringen. Dieser Anordnung kam er jedoch nicht nach.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des VGH Baden-Württemberg muss die Fahrerlaubnisbehörde nicht abwarten, bis ein Fahrzeugführer im Straßenverkehr alkoholauffällig wird, um Maßnahmen ergrei-

fen zu können. Angesichts der typischen Abbauzeiten von Alkohol kann auch eine Trunkenheit außerhalb des Straßenverkehrs darauf schließen lassen, dass der Betroffene nicht zwischen dem Konsum von Alkohol und der Teilnahme am Straßenverkehr trennen kann. Vor allem bei einem Berufskraftfahrer, wie dem Antragsteller.

**XI. Krankenkassen haben Krankengeld in den Jahren 1998 - Juni 2000 falsch berechnet!
SG Gelsenkirchen – Az.: S 17 KR 166/01, S 24 KR 173/01; S 17 KR 139/01**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Bei der Berechnung des Krankengeldes müssen die Krankenkassen Einmalzahlungen, für die zuvor Beiträge abgeführt wurden, berücksichtigen. Sind diese Einmalzahlungen nicht berücksichtigt worden, sind die Krankenkassen auf Antrag zur Neuberechnung und Nachzahlung verpflichtet!

Sachverhalt: Gesetzlich Krankenversicherte, die in den Jahren 1998 bis Juni 2000 krankheitsbedingt arbeitsunfähig waren und Krankengeld bezogen haben, haben in der Regel zu geringe Zahlungen von ihren Krankenkassen erhalten.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des Sozialgericht Gelsenkirchen verstoßen die Krankenkassen gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ (*Anmerkung: leitet sich aus § 242 BGB ab!*), wenn sie sich auf den Wortlaut der aktuellen Gesetzregelung berufen, nachdem sie zuvor ihre Versicherten davon abgehalten hatten, Ansprüche geltend zu machen. Die Kassen mussten nach Auffassung des Gerichts zwar nicht von sich aus tätig werden, jedoch auf Antrag der Versicherten.

Anmerkung: Versicherten, die in den Jahren 1998, 1999 bis 06/2000 Krankengeld ohne Berücksichtigung der Einmalzahlungen erhalten haben, sollten bei ihrer Krankenkasse einen formlosen Antrag auf Neuberechnung und Nachzahlung des Krankengeldes stellen. In dem Antrag muss jedoch dargelegt werden, wann und in welcher Höhe Einmalzahlungen im Bemessungszeitraum erzielt worden sind.

**XII. Unterhaltsleistungen sind nur bei gesetzlicher Verpflichtung steuerlich absetzbar!
Bundesfinanzhof - Az.: 2002 III R 8/01 – Urteil vom 04.07.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!) und kurze Ausführung: Nach dem Einkommenssteuergesetz in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 dürfen nur noch Unterhaltsleistungen für nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (*vgl. §§ 1601 ff. BGB*) gesetzlich Unterhaltsberechtigte steuerlich abgesetzt werden. Diese Regelung ist sowohl verfassungs- als auch europarechtskonform. Die bisherige Regelung, nach der auch Unterhaltsleistungen z.B. gegenüber Geschwistern geltend gemacht werden konnten, hat nach dem Bundesfinanzhof zu erheblichen Missbräuchen geführt.

Anmerkung: Zum Unterhalt nach dem BGB sind Verwandte in auf- und absteigender Linie verpflichtet. Jedoch nur, soweit der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (*vgl. § 1602 Abs. 1 BGB*). Außerdem ist derjenige nicht unterhaltspflichtig, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, einen Unterhalt zu leisten (*vgl. § 1603 Abs. 1 BGB*). Unterhaltspflichten gegenüber den Geschwistern oder anderen Angehörigen aufgrund ausländischer Rechtsordnungen sind nicht mehr absetzbar! Jedoch sind Unterhaltszahlungen an Eltern, Großeltern und Kinder etc., die im Ausland leben, grundsätzlich noch steuerlich abziehbar!